

Einreicher: Der Landrat

Datum: 23.06.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 15/2015

Gegenstand der Vorlage

Gründung einer Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG)

001 Der Landkreis Gotha gründet die Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG), an der er 100 % der Anteile hält.

002 Der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag wird bestätigt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

29.06.2015
01.07.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Erledigung von Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet des Öffentlichen Personennahverkehrs zu gründen, an der der Landkreis Gotha zu 100 % beteiligt ist.

Der Gründungsabsicht liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Landkreis Gotha ist bereits Mehrheitsgesellschafter der Regionale Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Gotha GmbH, an der er mit 54 % beteiligt ist. Diese Gesellschaft hat weitere sieben Gesellschafter, die gleichzeitig Leistungsvertragspartner der Gesellschaft zur Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Gotha sind. Von diesen weiteren sieben Gesellschaftern hält einer 33 % der Anteile, ein weiterer 7 % der Anteile, ein weiterer 2 % und vier weitere je 1 % der Anteile.

Der Kreistag Gotha hat die Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG) mit der Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs, zu dessen Durchführung er sich Dritter bedienen kann, betraut bis zum 30.06. 2019. Aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechtes sind ab diesem Zeitpunkt vergaberechtliche Vorschriften zur weiteren Beauftragung von Verkehrsunternehmen zu beachten.

Der Landkreis Gotha hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, um festzustellen, wie nach den Vorschriften des europäischen Wettbewerbsrechtes die Verkehrsleistungen nach Auslaufen der Betrauung der RVG zu vergeben sind. Das Ergebnis wurde mit Gutachten der ECONUM Unternehmensberatung GmbH vom 31.03.2015 vorgelegt und dem Kreisausschuss des Landkreises Gotha vorgestellt. Danach ist festzustellen, dass die Verkehrsleistungen im Landkreis Gotha nicht eigenwirtschaftlich ausgeführt werden können, so dass ausschließlich eine europaweite Ausschreibung zur Vergabe der Verkehrsleistungen erforderlich ist.

Das Gutachten sollte weiterhin betrachten, ob die RVG insbesondere im Hinblick auf ihre Gesellschafterstruktur, nämlich dass die Leistungserbringer für den Öffentlichen Personennahverkehr, die die RVG vertraglich bindet und gleichzeitig Gesellschafter der RVG sind, nach Auslaufen der Betrauung im Jahr 2019 den Aufgaben des Landkreises Gotha hinsichtlich Management des ÖPNV gerecht werden kann. Auch hierzu hat das beauftragte Beratungsunternehmen Ergebnisse vorgelegt. Hiernach ist die RVG an einem Ausschreibungsverfahren weder beteiligungsfähig noch kann sie für den Landkreis Gotha die Ausschreibung vornehmen. Die Gutachter empfehlen, hierzu eine Gesellschaft, an der der Landkreis zu 100 % beteiligt ist, zu gründen, um zukünftig Verkehrsleistungen auszuschreiben und die entsprechenden Verträge zu bewirtschaften. Die Gutachter erläutern, dass die Erledigung dieser Aufgaben durch eine Kapitalgesellschaft des Landkreises kostengünstiger ist als die Erledigung der Aufgaben durch den Landkreis selber.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Linienkonzessionen unterschiedliche Laufzeiten haben und teilweise bereits im Jahr 2017, unabhängig von den Regelungen des Betrauungsvertrages, enden. Die Liniengenehmigungen werden nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes erteilt und stehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht im Zusammenhang mit dem Betrauungsvertrag und dessen Laufzeit bis 30.06.2019.

Weiterhin ist zu beachten, dass nach den vergaberechtlichen Bestimmungen die Vorabkennzeichnung der Ausschreibungen nicht früher als 27 Monate vor

Betriebsbeginn erfolgen soll. Da in diesem Zeitrahmen zwingend notwendige Verfahrensschritte, die mit weiteren Fristen verbunden sind, bis zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages abzuarbeiten sind, ist es notwendig, so früh als möglich die Vorabkennzeichnung, nämlich 27 Monate vor Betriebsbeginn zu veröffentlichen. Vor diesem Zeitpunkt müssen die Vergabeunterlagen, im Wesentlichen der Nahverkehrsplan, der eine völlig neue Qualität erhalten muss, erarbeitet werden. Der Landkreis Gotha hat bereits jetzt die Erarbeitung eines Nahverkehrsplanes als Ausschreibungsgrundlage in Auftrag gegeben.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund ist die Gründung einer Gesellschaft nunmehr zeitlich dringend geboten.

Die Firma der Gesellschaft lautet Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH.

Die Voraussetzungen für die Gründung, Übernahme und Erweiterung des Unternehmens sind vorliegend gegeben. Die Aufgabe der Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist Aufgabe der Landkreise im eigenen Wirkungskreis und im Rahmen der Daseinsfürsorge von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu erbringen. Die Aufgaben sind auch zur Erledigung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet bzw. nach dem Gutachten gebietet es sich, die Aufgaben außerhalb der allgemeinen Verwaltung zu erledigen. Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 – 6 ThürkO sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte bereits am 08.06.2015. Herr Kolbeck vom Thüringer Landesverwaltungsamt signalisierte die Genehmigungsfähigkeit der Gründung der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrages, wenn dieser - wie vorgelegt – notariell beurkundet wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

25 T€ für Stammkapital der GmbH, zzgl. Kosten der Gründung wie z.B. Notarkosten

E. Zuständigkeit

Kreistag

Anlage:
Gesellschaftsvertrag

